



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn

zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Private Veranstaltungen** mit über 10 Teilnehmenden sind untersagt; dies gilt unabhängig davon, ob die Veranstaltungen in privaten Räumen stattfinden sollen oder in Räumen, die zu diesem Zweck angemietet oder auf Grund eines sonstigen Nutzungsrechts zu diesem Zweck überlassen werden. Entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO findet § 9 Abs. 2 CoronaVO keine Anwendung; an einer privaten Veranstaltung dürfen daher auch dann nicht mehr als 10 Personen teilnehmen, wenn es sich bei den Teilnehmenden um Verwandte, Geschwister, Eheleute usw. im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaVO oder um Personen aus maximal zwei Haushalten handelt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl gemäß Satz 1 bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende (beispielsweise Künstler, Unterhalter) unberücksichtigt. Hingegen finden die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 CoronaVO weiterhin Anwendung. Ferner bleiben §§ 11 und 12 CoronaVO unberührt.

Hinweis:

Veranstaltung im Sinne dieser Regelung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.

Private Veranstaltungen sind Veranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis. D. h. solche, die sich an einem bestimmten bzw. bestimmbar, individuell abgegrenzten Teilnehmerkreis richten und die nicht per Satzung festgelegte Versammlungen zu den in der Satzung benannten Zwecken sind (insbesondere Geburtstage, Hochzeiten, Familienfeiern, Jubilärfestern).

2. **Ansammlungen** nach § 9 CoronaVO von mehr als 10 Personen sind untersagt. § 9 Abs. 2 CoronaVO findet keine Anwendung; eine Ansammlung mit mehr als 10 Personen ist daher auch dann verboten, wenn es sich bei den Teilnehmenden um Verwandte, Geschwister, Eheleute usw. im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaVO oder um Personen aus maximal zwei Haushalten handelt. Hingegen findet § 9 Abs. 3 CoronaVO weiterhin Anwendung. Daher gilt die Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 10 Personen nicht für Ansammlungen, die



der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

3. Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (**Mund-Nasen-Bedeckung**) ist abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaVO in **sämtlichen Fußgängerzonen der Heilbronner Innenstadt** zu tragen, auch wenn der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO eingehalten werden kann oder es sich um sportliche Betätigung handelt. Die Heilbronner Innenstadt wird durch Allee, Rollwagstraße, Am Wollhaus, Obere und Untere Neckarstraße, Platz am Bollwerksturm, Mannheimer Straße und Weinsberger Straße begrenzt (siehe Lageplan in der Anlage). Entsprechend § 3 Abs. 2 CoronaVO sind von der Tragepflicht ausgenommen:
 - a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
 - b) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingend Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat;
 - c) die Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen;
 - d) der Konsum von Lebensmitteln;
 - e) Personen, die in einem abgegrenzten Bereich Bauarbeiten oder ähnliche Arbeiten durchführen und ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 Metern gewahrt ist;
 - f) wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
4. Über § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO hinaus (Märkte in geschlossenen Räumen) muss eine **Mund-Nasen-Bedeckung** ebenfalls getragen werden auf **Märkten** im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), die unter freiem Himmel stattfinden, ferner auf Märkten, die die Tatbestandsmerkmale der §§ 66 bis 68 GewO erfüllen, auch wenn sie nicht nach den Vorschriften der GewO festgesetzt sind und unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden. Die Ausnahmen nach Ziffer 3 Satz 3 gelten entsprechend.
5. In Verkaufsstellen dürfen alkoholische Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetags nicht verkauft werden. Abweichend von § 7 des Gaststättengesetzes (GastG) dürfen im selben Zeitraum in Gaststätten oder gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne von § 25 GastG ebenfalls keine alkoholischen Getränke zum alsbaldigen Verzehr über die Straße („Gassenschank“) abgegeben werden.
6. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf allgemein zugänglichen Spiel-, Sport- und Festplätzen dürfen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.
7. Die Sperrzeit für erlaubnispflichtige Gaststätten nach § 2 GastG beginnt um 23 Uhr und endet um 6 Uhr am Folgetag.



8. Für **Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe** gelten abweichend von der CoronaVO und der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung vom 8. Oktober 2020 (CoronaVO Sport) folgende Regelungen:
- a) Für den Probetrieb für Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe im Spitzen- und Profisport gelten dieselben Regelungen wie für die Wettkämpfe und Wettbewerbe im Amateursport. § 4 Abs. 5 CoronaVO findet keine Anwendung (Ausnahme nach § 20 Abs. 2 CoronaVO). Stattdessen gelten § 4 Absätze 1 bis 4 der CoronaVO Sport sowohl für den Profisport als auch den Amateursport mit folgenden Maßgaben:
 - b) Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit über **250 Zuschauerinnen und Zuschauern**. Die Gesamtzahl der Sportlerinnen und Sportler und der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 nicht überschreiten. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bzw. der Gesamtzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
 - c) Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind
 - aa) bis zu 10 Personen, die in gerader Linie verwandt oder Geschwister und deren Nachkommen sind,
 - bb) bis zu zwei Personen aus zwei Haushalten.
 - d) Während der gesamten Veranstaltungszeit besteht für die Zuschauerinnen und Zuschauer, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie sonstiges Funktionspersonal die Pflicht zum Tragen einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren **Mund-Nasen-Bedeckung**. Entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 oder 6 CoronaVO besteht die Tragepflicht nicht:
 - aa) Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
 - bb) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingend Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat;
 - cc) bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen;
 - dd) beim Konsum von Lebensmitteln;
 - ee) wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
 - e) Es dürfen nur personalisierte Tickets verkauft werden.
 - f) Auf dem Gelände der Sportstätte oder Sportanlage sind der Ausschank und der Konsum von **alkoholhaltigen Getränken untersagt**; erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.
 - g) Das nach § 4 Abs. 2 S. 2 CoronaVO Sport zu erstellende **Hygienekonzept** ist dem Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Heilbronn vor Beginn des jeweiligen Sport-



wettkampfes oder Sportwettbewerbs vorzulegen. Das Hygienekonzept muss insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf der Grundlage der räumlichen Kapazitäten, zur Umsetzung der Abstandsregeln sowie die Darstellung der regelmäßigen ausreichenden Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung von Innenräumen beinhalten.

9. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1, 2, 5 bis 7 sowie Ziffer 8 Buchstaben b) d) und f) dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
10. Diese Allgemeinverfügung ist am 22.10.2020 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden und tritt am folgenden Tag in Kraft. Sie tritt, sobald der 7-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner mindestens 7 Tage lang für den Stadtkreis Heilbronn unterschritten wird, am Folgetag außer Kraft. Maßgeblich hierfür sind die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die von der Stadt Heilbronn am 20.10.2020 veröffentlichte Allgemeinverfügung zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus aufgehoben.

I. BEGRÜNDUNG

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Stadt Heilbronn ist für den Erlass von Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG zuständig. Im Regelfall gilt hierfür § 1 Abs. 6 IfSGZustVO. Im Fall einer epidemischen Tragweite im Sinne § 5 IfSG und des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARSCoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) innerhalb eines Stadt- oder Landkreises ist bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 abweichend von Absatz 6 Satz 1 das Gesundheitsamt für Maßnahmen nach § 28 IfSG zuständig. Diese Lage liegt aktuell in Heilbronn vor. Da die Stadt Heilbronn ein eigenes Gesundheitsamt hat, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Stadt Heilbronn.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor. Hierbei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, der erstmals Ende 2019 beim Menschen nachgewiesen wurde und durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch), d.h. relativ leicht von Mensch zu Mensch, übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus bereits



auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 nimmt unterschiedlich schwere Verlaufsformen an und kann zum Tod führen.

Im Gegensatz zu anderen ähnlichen Atemwegserkrankungen, insbesondere der saisonalen Influenza, gibt es gegen COVID-19 noch keine Immunität in der Bevölkerung, keinen Impfstoff und noch keine nachgewiesenen gegen COVID-19 wirksamen Medikamente, die den Krankheitsverlauf zumindest abschwächen und die Heilung unterstützen können. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung, insbesondere, wenn in höherem Maße Risikogruppen betroffen sind, wäre daher in kurzer Zeit mit einer sehr hohen Zahl an Erkrankten und infolgedessen auch einer hohen Zahl an behandlungsbedürftigen Personen mit schweren bis kritischen Krankheitsverläufen sowie einer hohen Zahl an Todesfällen zu rechnen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich verlangsamt werden.

Diese Gesamtumstände machen es erforderlich, Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu ergreifen. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG ist die zuständige Behörde nicht auf die in § 28 Abs. 1 IfSG exemplarisch aufgelisteten Maßnahmen beschränkt, sondern kann darüber hinaus weitere Bestimmungen treffen, die zum notwendigen Schutz der Verhinderung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 hat das Land Baden-Württemberg mehrere Verordnungen mit den für erforderlich erachteten Maßnahmen erlassen. Nach § 20 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, unberührt.

Nach den Beschlüssen der Bund-Länder-Konferenzen vom 06.05., 16.07. und 29.09.2020 ist sicherzustellen, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten spätestens mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage (7-Tage-Inzidenz) ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt wird, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die zusätzlichen Maßnahmen haben sich an der konkreten epidemiologischen Lage zu orientieren. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gilt als „Vorwarnstufe“, bei der je nach epidemiologischer Lage vor Ort bereits zu prüfen ist, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Diese Stufe eines diffusen Ausbruchsgeschehens mit teilweise unklaren Infektionsketten ist in Heilbronn erreicht. Am 07.10.2020 wurde die 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten, die sich nicht auf begrenzte Geschehen oder klar abgrenzbare Ursachen zurückführen ließ. Seit dem 14.10.2020 lag die 7-Tage-Inzidenz über 50 und liegt seit 19.10.2020 über 100; dies ist aktuell der höchste Wert in Baden-Württemberg.



Mit der aktuell insgesamt zunehmenden Anzahl an nachgewiesenen Neuinfektionen steigt damit die Gefahr einer erneuten unkontrollierten Verbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung. Auf abgrenzbare Infektionsausbrüche (z.B. in Pflegeheimen oder einzelnen Betrieben) wird mit gezielten Maßnahmen reagiert, die sich an die konkret betroffenen Personen richten.

Wegen des diffusen Infektionsgeschehens sind diese gezielten Maßnahmen nicht mehr ausreichend. Insbesondere wegen der vielfach symptomlosen Verläufe lässt sich damit die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus allein nicht eindämmen.

- **Begründung zur Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Privatveranstaltungen (Ziffer 1):**

Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl privater Veranstaltungen wurde bereits durch die Landesregierung mit der Änderung der CoronaVO zum 19.10.2020 aus Anlass der Ausrufung der „Pandemiestufe 3“ vorgenommen. Über § 10 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO wurde jedoch aufgrund der hohen Infektionsentwicklung im Stadtkreis Heilbronn von einer Ausnahme zur Überschreitung der beschränkten Teilnehmerzahl für bestimmte Verwandte sowie für Angehörige des eigenen und eines zweiten Haushaltes abgewichen.

Hintergrund dieser gegenüber der CoronaVO verschärften Regelung ist, dass in den letzten Wochen gerade Feierlichkeiten im Familien- oder Freundeskreis zum Infektionsgeschehen beigetragen haben. Dies entspricht den Lageeinschätzungen des Robert-Koch-Instituts sowie des Landesgesundheitsamtes aus deren täglichen Lageberichten. Danach kommt es bundesweit zu größeren und kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Landkreisen, insbesondere im Zusammenhang mit größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis. Mit insgesamt steigenden Fallzahlen steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass infizierte Personen an solchen Feiern teilnehmen und die Feiern zu „Super-Spreader-Events“ werden. Personen, die sich bei solchen Feiern infizieren, können die Infektion anschließend beispielsweise in Gemeinschaftseinrichtungen, Pflegeheimen oder Betrieben hineinbringen und dort weitere Infektionsausbrüche verursachen. Insoweit tragen Familienfeiern gerade zum diffusen Infektionsgeschehen bei. Unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen für Verwandte und Angehörige zweier Haushalte aus § 10 Abs. 3 S. 2 CoronaVO könnten – ja nach Größe der Familien – Feiern mit erheblicher Überschreitung der grundsätzlich vorgesehenen maximalen Personenzahl stattfinden, die sich zu „Super-Spreader-Events“ entwickeln. Dem gilt es gerade angesichts der in Heilbronn aktuell besonders hohen 7-Tage-Inzidenz entgegenzuwirken.

Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl von Veranstaltungen ist anhand des Infektionsgeschehens und der Verbreitungswahrscheinlichkeit von Infektionen bei der Teilnahme bei Veranstaltungen erforderlich und steht auch nicht außer Verhältnis zu dem mit der Begrenzung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens.



- **Begründung einer Verringerung der zulässigen Zahl an Teilnehmenden bei Ansammlungen (Ziffer 2)**

Aufgrund des diffusen Infektionsgeschehens gilt es die Ansteckungsgefahr zu minimieren. Nach § 9 Abs. 1 der CoronaVO in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung sind Ansammlungen bis zu 10 Personen erlaubt. Diese müssen den Mindestabstand nach § 2 Corona-Verordnung nicht beachten. Auch gilt für die Gruppenmitglieder keine Pflicht zum Tragen der Alltagsmaske. Über § 9 Abs. 2 CoronaVO wurde jedoch aufgrund der hohen Infektionsentwicklung im Stadtkreis Heilbronn von einer Ausnahme zur Überschreitung der beschränkten Teilnehmerzahl für bestimmte Verwandte sowie für Angehörige des eigenen und eines zweiten Haushaltes abgewichen. Dies entspricht auch der Regelung für Privatfeiern, u.a. um eine Umgehung der Restriktionen für Privatfeiern und ungewollte Verdrängungen von Privatfeiern in den öffentlichen Raum zu vermeiden. Eine abweichende Zahl wäre zudem für die Adressaten dieser Allgemeinverfügung weder verständlich noch vermittelbar. Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, bleiben weiterhin ohne Begrenzung der Anzahl an Teilnehmenden möglich, soweit es sich nicht um private Veranstaltungen bzw. Feiern handelt wie z. B. Jubiläen.

- **Begründung zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Ziffer 3)**

Die Ausweitung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, dient der Verringerung von Ansteckung insbesondere bei Zufallsbegegnungen im öffentlichen Raum, wo auch dann, wenn es auf den ersten Blick möglich erscheint, nicht immer der nötige Abstand gehalten werden kann.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit. Es trägt nach aktuellen Erkenntnissen dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Hierdurch kann die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt werden. Dies betrifft insbesondere die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann.

Über § 3 der CoronaVO hinaus wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf von § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO nicht erfasste Märkte unter freiem Himmel sowie auf nicht nach der Gewerbeordnung festgesetzte Märkte ausgedehnt. Diese Märkte sind wie die festgesetzten Märkte in geschlossenen Räumen gleichermaßen dadurch gekennzeichnet, dass sie von einer Vielzahl von Personen besucht werden, und auch bei einer Begrenzung der Besucherzahl nach Maßgabe eines Hygienekonzepts der empfohlene Abstand nicht immer eingehalten werden kann. Das heißt, dass sich dort zahlreiche Personen, die nicht ohnehin miteinander in Kontakt stehen, auf engem Raum begegnen können. Ferner werden erfahrungsgemäß an Verkaufsständen auf Märkten von den Kundinnen und Kunden nicht immer der nötige Mindestabstand eingehalten.



Da auch die CoronaVO seit dem 19.10.2020 vor dem Hintergrund landesweit steigender Infektionszahlen in Fußgängerbereichen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorsieht und auf Märkten unter freiem Himmel – wie etwa Wochenmärkten – eine ähnliche Besucherfrequenz besteht, werden durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf Märkten unter freiem Himmel die Regelungen für Bereiche, in denen eine vergleichbare Besucherdichte bestehen kann, angeglichen. Die Besucherdichte unterscheidet sich im Übrigen nicht danach, ob ein Markt nach der Gewerbeordnung festgesetzt ist oder nicht. Die Infektionsrisiken sind daher in beiden Fällen gleich; die Festsetzung ist für den Besucher auch nicht erkennbar. Daher werden mit der Allgemeinverfügung die nicht festgesetzten Märkte den von § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO erfassten, nach der Gewerbeordnung festgesetzten Märkten gleichgestellt.

Für Fußgängerbereiche sieht die § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaVO bereits eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der vorgeschriebene Abstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann. Ausgenommen ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 CoronaVO sportliche Betätigung. Die Allgemeinverfügung verschärft diese Regelungen. Die Innenstadt ist aufgrund ihrer zentralen Lage, ihrer Funktion (öffentliche Plätze und zentrale Einrichtungen wie z. B. Rathaus und Kilianskirche) sowie des Einzelhandels- und Gastronomieangebots (mit entsprechendem Parkplatzangebot) durch eine hohe Fußgängerfrequenz geprägt. Besonders die Fußgängerzonen laden aufgrund ihrer Funktion z. B. durch das Fehlen des Kraftfahrzeugverkehrs und durch ihre bauliche Gestaltung zum Verweilen ein. Infolge der hohen Fußgängerfrequenz kann in diesem Bereich oft der Mindestabstand nicht eingehalten werden; wegen der steigenden Infektionszahlen besteht zugleich ein steigendes Risiko des Kontakts mit infizierten Personen. Unter den gegebenen Umständen ist vielfach kaum möglich, „sicherzustellen“, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann, weil dies nicht nur vom eigenen Verhalten, sondern auch dem Verhalten anderer abhängig ist. Angesichts der besonders hohen Infektionszahlen im Stadtkreis Heilbronn ist hier ein höheres Schutzniveau auch in der Fußgängerzone in der Innenstadt erforderlich.

Die Ausnahme für sportliche Betätigung entfällt nach der Allgemeinverfügung, weil im öffentlichen Raum von Sport Treibenden die gleichen Infektionsrisiken ausgehen, wie von anderen Passanten.

In Heilbronn ist, anders als in den meisten anderen Städten, Radfahren in der Fußgängerzone in der Innenstadt erlaubt. Zwar wird Radfahren vielfach auch als Sport angesehen. In der Fußgängerzone ist Radfahren indes nur mit angemessener, rücksichtsvoller Geschwindigkeit zulässig, so dass sportliches Radfahren nicht möglich ist. Radfahren wird daher im Sinne dieser Allgemeinverfügung nicht als Sport angesehen. Daher gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Radfahrer. Es bestehen bei der teilweise sehr engen Begegnung von Radfahrern und Fußgängern dieselben Infektionsrisiken wie von Fußgängern untereinander.

Den angeordneten Maßnahmen unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung sind in dem angeordneten Umfang verhältnismäßig und notwendig. Da inzwischen Alltagsmasken für Sportler erhältlich sind, die ein vergleichsweise freies Atmen ermöglichen, ist die Verpflichtung, in den Fuß-



gängerzonen in der Innenstadt, auch beim Sport eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, zumutbar. Andere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen sind derzeit aus fachlicher Sicht nicht ersichtlich.

- **Begründung für ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot (Ziffer 5)**

Dies entspricht dem Erlass des Sozialministerium Baden-Württemberg vom 16.10.2020. Ferner bestand bis November 2017 ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot, welches in § 3a des Ladenöffnungsgesetzes in der damaligen Fassung geregelt war und von der Rechtsprechung bestätigt wurde. Nach Erkenntnissen aus der Wissenschaft und den Erfahrungen in den letzten Monaten wirkt der Alkoholkonsum insbesondere in Gruppen wie ein Katalysator, der die Akzeptanz von Hygienevorgaben wie Mindestabstand und Kontaktbeschränkung schwinden lässt. Insoweit handelt es sich um ein geeignetes und angemessenes Mittel zur Verringerung der aktuell sehr hohen Neuinfektionszahlen im Stadtkreis Heilbronn. Um eine ungewollte Lücke bei der Beschaffung von alkoholischen Getränken zu vermeiden, ist ebenfalls ein Verbot des sogenannten „Gassenausschanks“ nach §§ 7, 25 GastG erforderlich.

- **Begründung zum nächtlichen Alkoholkonsumverbot (Ziffer 6)**

Die Anordnung eines nächtlichen Alkoholkonsums ist erforderlich, um den Konsum von Alkohol auch in zulässigen Kleingruppen von bis zu 10 Personen im öffentlichen Raum zu vermeiden. Wie bereits erwähnt, wirkt der Alkoholkonsum insbesondere in Gruppen wie ein Katalysator, der die Akzeptanz von Hygienevorgaben wie Mindestabstand und Kontaktbeschränkung schwinden lässt. Der räumliche Geltungsbereich für das nächtliche Alkoholkonsumverbot entspricht dem Teil des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung, in dem erwartungsgemäß mit einem derartigen Konsum zu rechnen, den es zu vermeiden gilt.

- **Begründung zur Verlängerung der Sperrzeit für erlaubnispflichtige Gaststätten (Ziffer 7)**

Durch den o. g. Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg sind die Kommunen, bei denen der Inzidenzwert von 50 überschritten ist, gehalten, eine entsprechende Sperrzeitverlängerung für die Gastronomie anzuordnen. Der aktuelle Inzidenzwert für den Stadtkreis Heilbronn ist sehr hoch; er übersteigt den Wert von 100 bei Weitem. Mit fortschreitendem Alkoholkonsum fällt, wie bereits erwähnt, erfahrungsgemäß die Akzeptanz von Hygienevorgaben; dies gilt insbesondere für den Mindestabstand. Daher ist es erforderlich, den Beginn der Sperrzeit für erlaubnispflichtige Gaststätten generell im Stadtkreis Heilbronn auf 23:00 Uhr festzusetzen. Erlaubnisfreie Gaststätten sind ausgenommen, da diese nicht berechtigt sind, alkoholische Getränke zu verabreichen.



Aufgrund der Tatsache, dass die Corona-Pandemie noch nicht beendet ist, sondern sich im Gegenteil wieder verschärft, bedarf es weiterhin verschiedener, zum Teil auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen. Da sich derzeit die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Heilbronn negativ entwickelt und die Warnschwelle von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern binnen 7 Tagen und die Eingriffsschwelle von 50 seit Mitte Oktober 2020 exponentiell überschritten wurde, ist es erforderlich und angemessen, für das Stadtgebiet und die Bevölkerung Maßnahmen anzuordnen, die über die Beschränkungen der landesweiten Verordnung hinausgehen.

Es besteht sonst die konkrete Gefahr, dass unkontrollierbare Infektionsketten in Gang gesetzt werden, die erneut besonders gefährdete Teile der Bevölkerung erreichen und zu einer hohen Anzahl an schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen führen. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

- **Begründung zur Regelung der Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe (Ziffer 8)**

Eine Gleichstellung der Regelungen für Wettbewerbe im Profisport und im Amateursport erfolgt, weil die unterschiedlichen Regelungen insbesondere der Zuschauerzahlen, nicht nachvollziehbar sind. Nach § 4 Abs. 2 der CoronaVO Sport sind im Amateursport Sportwettkämpfe und –wettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern untersagt. Im Probetrieb im Spitzen- und Profisport sind nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 a) bis zu 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig. Sofern im Stadt- oder Landkreis des Austragungsorts die 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern überschritten ist, sind nach § 4 Abs. 5 Nr. 3 CoronaVO Sport gar keine Zuschauerinnen und Zuschauer mehr zulässig. Diese 7-Tage-Inzidenz ist im Stadtkreis Heilbronn überschritten. Die grundsätzliche Besserstellung des Spitzen- und Profisports lässt sich mit deren besonderer Bedeutung, den regelmäßig höheren Kapazitäten der Austragungsorte und den zusätzlichen Anforderungen des § 4 Abs. 5 CoronaVO Sport rechtfertigen, mit denen die erhöhten Infektionsrisiken bei höheren Zuschauerzahlen reduziert werden. Die Schlechterstellung des Spitzen- und Profisports bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 ist hingegen nicht nachvollziehbar. Daher wird von der Möglichkeit des § 20 Abs. 2 CoronaVO Gebrauch gemacht und durch eine Ausnahme von § 4 Abs. 5 CoronaVO Sport der Profi- und Spitzensport insoweit dem Amateursport gleichgestellt.

Zugleich werden die für den Wettkampfbetrieb des Amateursports geltenden Regelungen gegenüber der CoronaVO Sport verschärft und hierbei die strengeren Regelungen, die nach der CoronaVO Sport für den Spitzen- und Profisport gelten, im Wesentlichen übernommen. Auch sie gelten für den Wettkampfbetrieb im Amateursport und im Spitzen- und Profisport gleichermaßen.

Da im Stadtkreis Heilbronn die 7-Tage-Inzidenz weit über 50 liegt, sind weitere Maßnahmen zur Begrenzung des Infektionsgeschehens erforderlich. Mit steigenden Infektionszahlen steigt



die Wahrscheinlichkeit, dass auch Personen, die – symptomlos und daher unwissend – infiziert sind, als Zuschauerin oder Zuschauer Sportwettbewerbe oder –wettkämpfe besuchen und die Infektionen weitertragen. Daher sind zur Minimierung dieser Risiken weitere Maßnahmen zu treffen.

Hierfür wird zum einen Zuschauerzahl und damit die Zahl potentieller Kontaktpersonen gegenüber § 4 Abs. 3 CoronaVO Sport deutlich reduziert. Dabei wird sichergestellt, dass die in der CoronaVO festgelegte Gesamtzahl der Sportlerinnen und Sportler sowie Zuschauerinnen und Zuschauer keinesfalls überschritten wird.

Entsprechend § 4 Abs. 3 S. 3 CoronaVO Sport ist unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die drin zugelassenen Ausnahmen werden dahingehend eingeschränkt, dass auch bei Familienangehörige nur bis zu 10 Personen und bei Personen aus zwei Haushalten nur zwei Personen den Abstand unterschreiten dürfen. Die strengere Regelung für Familienangehörige entspricht der in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung geregelten Beschränkung von Ansammlungen. Die darüberhinausgehende Beschränkung der Personenzahl aus zwei Haushalten dient dazu, die Anzahl von Gruppenbildungen unter den Zuschauerinnen und Zuschauern möglichst gering zu halten und den von den zulässigen Gruppen ausgehenden Anreiz für andere, ebenfalls näher zusammenzurücken, zu minimieren. In der Vergangenheit waren bei mehreren Sportwettkämpfen unzulässige Gruppenbildungen zu verzeichnen.

Zusätzlich zum vorgeschriebenen Abstand ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung, auch am Sitz- oder Stehplatz, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hierdurch wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einhaltung des Abstands nicht nur vom eigenen Verhalten, sondern auch vom Verhalten anderer Personen abhängt. Zum anderen wird die Verbreitung von eventuell infektiösen Tröpfchen und zumindest teilweise auch Aerosolen, die nach sich den Erfahrungen aus Infektionsgeschehen unter Arbeitern in Schlachthöfen in kalter Umgebung länger halten können, minimiert. Das ist insbesondere für diejenigen Sportwettbewerbe relevant, die – wie z.B. Eishockey – in vergleichsweise kalten Hallen stattfinden.

Das Gebot, ausschließlich personalisierte Tickets zu verkaufen, das Alkoholverbot und die Pflicht das Hygienekonzept dem Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Heilbronn vorzulegen, sind aus § 4 Abs. 5 der CoronaVO Sport übernommen; sie werden für den Spitzen- und Profisport beibehalten und auf den Amateursport ausgedehnt.

Der Verkauf ausschließlich personalisierter Tickets dient der zuverlässigen Kontaktpersonennachverfolgung.

Das Alkoholverbot erfolgt aus den gleichen Gründen wie die Alkoholverbote in Ziffer 4 und 5 dieser Verfügung. Durch die Verhinderung alkoholbedingter Enthemmung soll die Einhaltung der übrigen Regelungen gewährleistet werden.



Nach § 4 Abs. 2 CoronaVO Sport sind Hygienekonzepte lediglich zu erstellen. Angesichts der hohen 7-Tage-Inzidenz im Stadtkreis Heilbronn ist erforderlich, diese Konzepte auch behördlicherseits zu prüfen, bevor die Sportwettkämpfe oder –wettbewerbe stattfinden können. Daher wird – anstatt die Vorlage der Hygienekonzepte nach § 5 Abs. 2 CoronaVO für jede Veranstaltung einzeln zu verlangen - die Vorlage des Hygienekonzepts generell angeordnet. Die inhaltliche Vorgabe ist aus § 4 Abs. 5 CoronaVO Sport übernommen und stellt klar, auf welche der in § 5 Abs. 1 i.V.m. 4 CoronaVO genannten Hygieneanforderungen bei der Erstellung der Hygienekonzepte besonders Wert zu legen ist.

- **Begründung zur Androhung des unmittelbaren Zwangs (Ziffer 9)**

Bei Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ist der unmittelbare Zwang als Zwangsmittel nach den Vorschriften des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) anzuwenden (§ 49 Abs. 2 PolG). Dieser ist grundsätzlich vor seiner Anwendung anzudrohen (§ 52 Abs. 2 PolG). Ferner darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint (§ 52 Abs. 1 PolG). Das Zwangsgeld als milderes Zwangsmittel ist erfahrungsgemäß nicht geeignet, bei Zuwiderhandlungen sofort rechtmäßige Zustände im Interesse des Infektionsschutzes wiederherzustellen und scheidet daher aus. Von der Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist die Missachtung der Tragepflicht für die Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, da eine Durchsetzung dieser Pflicht mit diesem Zwangsmittel unverhältnismäßig wäre.

- **Begründung zum Zeitraum der Geltung dieser Allgemeinverfügung**

Der zeitliche Geltungsbereich für diese Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit mit einer auflösenden Bedingung versehen. Das Infektionsgeschehen wird hierbei laufend evaluiert. Maßgebend für die Beurteilung sind die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts als anerkannte Einrichtung.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.



III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Abs. 2 der städtischen Bekanntmachungssatzung am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 22.10.2020
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister



Anlage: LAGEPLAN